

Direktionsbezirk

Muster 9.

(§ 3 der Bestimmungen über
die Branntweinstatistik.)

Betriebsjahr 19...../......

Steuerfreie Verwendung von Branntwein.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Falls unvollständig vergällter Branntwein zu anderen als den in der Spalte 3 vorgesehenen Verwendungszwecken abgelassen worden ist (Vfr. D. § 4 unter a), sind diese Zwecke unter Angabe der betreffenden Alkoholmengen unter den Nummern 26 und 27 zu bezeichnen.

2. Die Alkoholmengen sind in vollen Hektolitern anzugeben. Überschießende Mengen von weniger als 50 Liter sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Liter und darüber sind als ein volles Hektoliter anzunehmen. Die Schlusssummen der Abschnitte I, II und III müssen aber mit den tatsächlichen (gegebenenfalls abgerundeten) Mengen des steuerfrei abgelassenen Branntweins übereinstimmen; nötigenfalls sind bei den einzelnen Vergällungsmitteln usw. die Mengen abweichend von der Regel abzurunden.



Es sind steuerfrei abgelassen worden:		Von den nebenstehend unter II aufgeführten Alkoholmengen sind abgelassen worden:	
1	Hektoliter Alkohol		4
	im einzelnen	im ganzen	
		2	3
<p>I. nach vollständiger Vergällung mit:</p> <p>a) dem allgemeinen Mittel (Bfr. D. § 3 Abs. 1) 1)</p> <p>b) dem Benzolgemisch (Bfr. D. § 3 Abs. 2) 2)</p> <p style="text-align: right;">Summe I</p> <p>Darunter Branntwein, welcher der Vergällungspflicht nicht unterlag, und zwar sind vollständig vergällt:</p> <p>a) gegen Erteilung von Vergällungsscheinen hl A.</p> <p>b) gegen Anschreibung im Ausgleichsbuche =</p> <p style="text-align: right;">Summe hl A.</p> <p>II. nach unvollständiger Vergällung mit:</p> <p>a) Essig 2)</p> <p>b) 5 l Holzgeist 2)</p> <p>c) 0,5 l Pyridinbasen</p> <p>d) 20 l Schellacklösung</p> <p>e) 1 kg Kampfer</p> <p>f) 2 l Terpentinöl</p> <p>g) 0,5 l Terpentinöl</p> <p>h) 0,5 l Benzol</p> <p>i) 1 l Benzol</p> <p>k) 10 l Ather (Schwefeläther)</p> <p>l) 0,025 l Teröl</p> <p>m) 300 g Chloroform</p> <p>n) 200 g Jodoform</p> <p>o) 300 g Bromäthyl</p> <p>p) 2 l Holzgeist und 2 l Petroleumbenzin</p> <p>q) 1 l technisch reinem Methylalkohol und 1 l Petroleumbenzin</p> <p>r) 1 kg Rizinusöl und 400 g Natron- oder Kalilauge</p> <p>s) 5 l Petroleumbenzin</p> <p style="text-align: right;">Summe II</p> <p style="text-align: right;">Seite</p>		<p>1. zur Herstellung von Essig für Genußzwecke</p> <p>2. zur Herstellung von Essig für andere als Genußzwecke sowie von Bleiweiß und essigsauren Salzen (Bleizucker u. dgl.)</p> <p>3. zur Herstellung von Brauglasur</p> <p>4. zum Appretieren von Gummizeugen</p> <p>5. zur Herstellung von Zelluloid</p> <p>6. = = = Pergamoid</p> <p>7. = = = synthetischem Kampfer</p> <p>8. = = = Ather (Schwefeläther)</p> <p>9. zur Herstellung von Brom- (Chlor-, Jod-) silbergelatinte und ähnlichen Zubereitungen sowie von photographischen Papieren und Trockenplatten</p> <p>10. zur Herstellung von Elektrodenplatten für elektrische Sammler</p> <p>11. zur Herstellung von Essigäther</p> <p>12. = = = Klebegummipräparaten</p> <p>13. = = = Japonlack</p> <p>14. zur Herstellung von Teerfarbstoffen einschl. der zu ihrer Gewinnung bestimmten Hilfs- und Zwischenstoffe, und zwar:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) an Gewerbtreibende, die die Genehmigung besitzen, organische Farben und ihre Vorzerzeugnisse gegen Vergütung der Betriebsanlage ins Ausland auszuführen</p> <p style="padding-left: 20px;">b) an andere Gewerbtreibende</p> <p>15. zur Herstellung von Teerfarbstofflösungen für die Zeugdruckerei</p> <p>16. zur Herstellung von Verbandstoffen</p> <p>17. zur Herstellung der im § 4 unter d der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung genannten Erzeugnisse, ausschl. der unter Nr. 2 und 8 bis 16 genannten</p> <p>18. zur Herstellung von Chloroform</p> <p>19. = = = Jodoform</p> <p>20. = = = Bromoform</p> <p>21. = = = Bromäthyl</p> <p>22. zur Herstellung von brom- oder jodhaltigen Fetten zu Heißwacken (Jodipin, Morrhuol usw.)</p> <p>23. zur Herstellung von Farbbläcken</p> <p>24. = = = Stempelfarben</p> <p>25. = = = Tinten</p> <p>26. = = = Bettstreichwachs</p> <p>27. = = = Brauerpech</p> <p>28. zur Speisung von Gasierlampen</p> <p>29. zum Appretieren von Seidenbändern</p> <p style="text-align: right;">Seite</p>	

Anmerkung:

- 1) Hiervon zur Herstellung von Ather (Schwefeläther) hl A.
- 2) = = = = = hl A.
- 3) = = = = = Bleiweiß und essigsauren Salzen hl A.



Es sind steuerfrei abgelassen worden:		Von den nebenstehend unter II aufgeführten Alkoholmengen sind abgelassen worden:	
1	Hektoliter Alkohol im einzelnen im ganzen	3	Hektoliter Alkohol 4
Übertrag . . .		Übertrag . . .	
III. ohne Vergällung, und zwar: a) an Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten b) an öffentliche wissenschaftliche Lehranstalten c) an militärtechnische Anstalten d) an Anstalten für die Herstellung von Pulver und Knallquecksilber (auschl. der unter c fallenden)		30. zur Reinigung von Bijouterien, Brillengefassen und galvanisch verzierten feinen Metallwaren 31. zur Herstellung von Lacken aller Art (auschl. der unter Nr. 3, 13 und 23 genannten) und von Polituren 32. zur Herstellung wissenschaftlicher Präparate zu Lehrzwecken 33. zur Herstellung von festen Seifen 34. " " " Wollseifen 35. " " " Wollspindölen 36. 37. 38. zum Verkaufe nach Vergällung mit: a) 5 l Holzgeist b) 0,5 l Terpentinöl	
Summe III . . .			
Überhaupt . . .		Überhaupt . . .	



